

Verfügung vom 14. April 2020

Bedingtes Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe/im Freien

Die Waldbrandgefahr im Kanton Basel-Landschaft ist momentan gross (Waldbrandgefahrenstufe 4). Es gilt neu ein bedingtes Feuerverbot im Wald, in Waldesnähe und im Freien. Feuer wird nur auf festeingerichteten Feuerstellen toleriert, jeweils mit der angebrachten Vorsicht.

Aktuelle Situation

Aufgrund des ausserordentlich niederschlagsarmen Winters und Frühjahrs sind die Böden sehr trocken. Weil im Moment keine Entspannung absehbar ist, gilt ein bedingtes Feuerverbot im Wald, in Waldesnähe und im Freien. Feuer sind nur auf festeingerichteten Feuerstellen erlaubt, jeweils mit der angebrachten Vorsicht. Es besteht die Gefahr, dass aufgrund weggeworfener Raucherwaren sowie Funkenflug eines Grillfeuers Brände entstehen. Der Kantonale Krisenstab ruft die Bevölkerung zum sorgsamem Umgang mit Feuer auf.

Es gelten bis auf Widerruf folgende Regelungen

Das Entfachen von Feuer ist nur auf fest eingerichteten Feuerstellen erlaubt, jeweils mit der angebrachten Vorsicht und ist jederzeit unter Kontrolle zu halten. Funkenwurf ist sofort zu löschen. Feuer sind vor dem Verlassen der Feuerstelle vollständig zu löschen. Bei starkem oder böigem Wind ist auf das Entfachen von Feuer zu verzichten. Es ist verboten, Raucherwaren wegzuerwerfen. Es darf kein Waldrestholz nach einer Schlagräumung verbrannt werden. Das Steigenlassen von Himmelslaternen ist verboten

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert 10 Tagen seit deren Publikation beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Das Beschwerdeverfahren ist nach Massgabe von § 20a des Verwaltungsverfahrensgesetzes kostenpflichtig.



Leiter Kantonalen Krisenstab
Patrik Reiniger